

(Kinderkrippengebührenordnung)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a.) die Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes
 - b.) die Anmeldenden
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 dieser Gebührenordnung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats.
- (2) Für die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Gebührenordnung gilt entsprechend Abs. 1 Satz 1, jedoch ist die Aufnahme des/der Kindes/Kinder auch für eine Kalenderwoche möglich. Entsprechend wird als Wochenbetrag jeweils pauschaliert ein Viertel des Monatsbetrages berechnet.
- (3) Erstmals ist ein Schnuppertag frei, ab dem zweiten Tag sind die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 bis 3 zu entrichten.
- (4) Die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Die Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag einer Kalenderwoche fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Monats- bzw. Wochengebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs.1 dieser Gebührenordnung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe. Aus pädagogischen Gründen wird eine Mindestbuchung von 20 Stunden in der Woche während der Öffnungszeiten empfohlen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Kinderkrippenbenutzungsordnung).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Stundenkategorie	1. Kind	2. und jedes weitere Kind
Stundenkategorie >1 – 2 Stunden täglich	140,00 Euro	120,00 Euro
Stundenkategorie >2 – 3 Stunden täglich	158,00 Euro	138,00 Euro
Stundenkategorie >3 – 4 Stunden täglich	176,00 Euro	156,00 Euro
Stundenkategorie >4 - 5 Stunden täglich	194,00 Euro	174,00 Euro
Stundenkategorie	1. Kind	2. und jedes weitere Kind
Stundenkategorie >5 - 6 Stunden täglich	212,00 Euro	192,00 Euro
Stundenkategorie >6 - 7 Stunden täglich	230,00 Euro	210,00 Euro
Stundenkategorie >7 – 8 Stunden täglich	248,00 Euro	228,00 Euro
Stundenkategorie >8 – 9 Stunden täglich	266,00 Euro	246,00 Euro
Stundenkategorie > 9 Stunden	284,00 Euro	264,00 Euro

Zusätzlich zu den Gebühren je Stundenkategorie ist für jedes Kind ein Spielgeld von jeweils 5,50 € monatlich zu entrichten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird die Gebühr nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Röttenbach gewährt eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung. Besuchen mindestens zwei Geschwister Kindergärten und/oder Krippen innerhalb der Gemeinde Röttenbach, so wird in jeder Einrichtung die Hälfte der Geschwisterermäßigung gewährt, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kinder in der selben Einrichtung wären.

§ 7 Vollendung des 3. Lebensjahres

Ab dem Folgemonat, in dem ein Kind in der Kinderkrippe das 3. Lebensjahr vollendet hat, werden Gebühren in der Höhe der Kindergartengebühren der vergleichbaren Buchungskategorie erhoben.

§ 8 Faktische Umbuchung

- (1) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (2) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 1 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Änderung von Buchungszeiten die Regelungen nach § 6 (Abmelden, Ausscheiden) der aktuellen Kinderkrippenbenutzungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.07.2011 und die Änderung der Gebührenordnung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Röttenbach, 14.07.2015
Gemeinde Röttenbach

Thomas Schneider
Erster Bürgermeister